

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Christian Ludewig,
Regierenden Herzogs zu Mecklenburg, ... abereinst revidirte und verbesserte
Güstrowische Feuer-Ordnung vom 20sten Julii 1751**

Rostock: gedruckt bey Anton Ferdinand Röse, 1753

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863324843>

Druck Freier  Zugang



MK - 9284^{12a}



Universitäts
Bibliothek
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn863324843/phys_0002](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863324843/phys_0002)

DFG

30

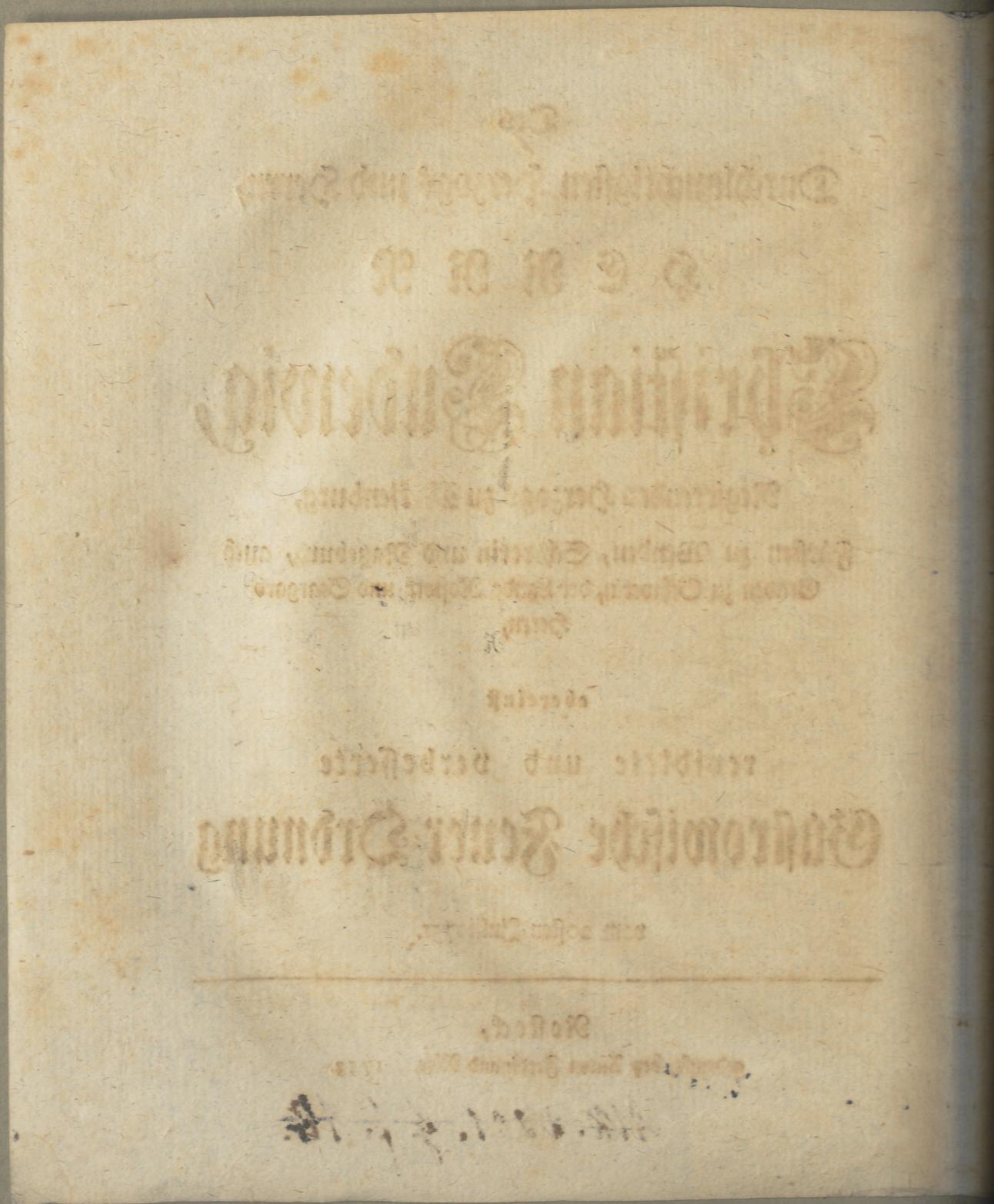
Des
Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn,
H E R R N
Christian Sudewig,
Regierenden Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Razeburg, auch
Graven zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard
Herrn,
abreinst
revidirte und verbesserte
Güstrowische Feuer-Ordnung

vom 20sten Julii 1751.

Rostock,

NK - 9284 gedruckt bey Anton Ferdinand Kose. 1751.

51 NK. 2001. 4 f. 1#.





On Gottes Gnaden Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raze- burg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Ro- stock und Stargard Herr ic.

Dennach Uns Bürgermeister und Rath Unserer Vorder-
Stadt Güstrow in Unterthänigkeit vorgetragen: wel-
cher gestalt die im Jahr 1676 von Unsers in Gott ruhenden
Herrn Vetters und Vorfahr in der Regierung, Herzog Gustav
Adolphs Liebden, zur unterthänigst schuldigen Nachachtung
gedachter Stadt publicirte Feuer-Ordnung in einem und andern
Stück eine Revision und Verbesserung leide; und des Behufs
Uns in Unterthänigkeit angelanget, Wir gnädigst geruhen mög-
ten, selbige zurevidiren, und dieser Stadt Umsständen und Gele-
genheit nach einrichten zu lassen: Wir denn auch aus Landes-
Fürstlicher Vorsorge, allen Stadtverderblichen Feuersbrünsten
durch dienliche Mittel nächst gottlichem Beystand vorzubeugen

A 2 und



und abzuhelfen, nachfolgende revidirte Feuer-Ordnung zum Stande bringen und zu jedesmaliger Nachricht publiciren lassen:

Gebiethen also, ordnen und wollen, daß

S. 1.

alle Häuser, wie bisher, also auch fernerhin mit Ziegel ohne Stroh-Wiepen gedecket, auch in den Giebeln gemauert, keinesweges aber verzäumet, oder mit Brettern zugemachet seyn sollen. Und was die Feuer-Stellen insbesondere betrifft, so sollen diese samt und sonders, vornehmlich aber die in den Häusern der Gast-Wirth, der Brauer, Becker, Brantwein-Brenner und aller derer, so zu ihrer Profession mehr Feuer gebrauchen, als andere, von tüchtigen massiven Mauer-Werk, wenigstens von zwey Stein dick, hinsfolglich auch an keine mit Stein oder Lehm verblendete gefährliche Holz-Wände angeleget seyn.

Gleich auch

S. 2.

alle neue Schorsteine ohne Unterscheid in Zukunft gemauert, und wenigstens eine Elle hoch aus dem Dach, oder da es nahe an des Nachbaren Hause, so hoch hinaus geführet werden sollen, daß dabei keine Gefahr zu beforgen stehe. Wie sie denn auch dergestalt räumlich und weit zu machen sind, daß nicht allein der Schorstein-Feger völlig hineinkommen und die Reinigung von unten bis oben tüchtig verrichten, sondern auch der Rauch sich nicht so leicht erhitzt und entzünden könne. Wobei sich schon von selbst verstehtet, daß keine geflehmte und gemauerte alte Schorsteine, die enge und gefährlich sind, weiter geduldet, sondern gleich den hölzernen innwendig durch den Schorstein gehenden Balken und Bäumen schlechthin verbothen seyn sollen.

Und

Und da auch jemand

S. 3.

eine Brauer- und Brantweins-Brennerey, Back-Ofen, Ese und dergleichen in einem Hause neuerlich anlegen wollte, soll ihm solches ohn specialen Consens Bürgermeister und Raths, als welche zuvor die Beschaffenheit des Ortes untersuchen lassen sollen, bey willkührlicher harter Strafe untersaget seyn, gestalten die in engen Häusern und gefährlichen Orten jetzt befindliche Brau- und Brantwein-Kessel, Esen, und Back-Ofen überall nicht weiter gelitten, sondern bey der nächsten Besichtigung weggeschaffet werden sollen.

Und wie nicht minder auch

S. 4.

die Wind-Ofen und deren Röhre, wenn nicht Behutsamkeit davon gebrauchet wird, viele Gefahr veranlassen können: So sollen dieselben weder auf Bretter noch an Holz-Werk und Wänden, so nicht gemauert, sondern auf steinerne Boden gesetzt werden, auch keine andere als eiserne Röhren haben, und wie auch letztere gefährlich, wenn sie nemlich durch keine Mauer, sondern Holz- oder Klehm-Wand geführet werden, oder wenn sie ihren Ausgang solcher gestalt haben, daß der heiße Rauch und bey der Entzündung die Flamme auf das anstossende Gebäude oder Dach andringen kan: so wird den Töpfern ernstlich und bey Fünf Reichsthaler Strafe abbefohlen, bey Sezung der Ofen sich hiernach genau zu richten, einem jedweden Haus-Wirth aber bey Strafe gestrakter Einschlagung und Niederreizung aufgegeben, auf solchem nachtheiligen Fuß keine Wind-Ofen und Röhren anlegen zu lassen, oder, wo es schon geschehen, sie sofort wegzuschaffen.

A 3

Gleich



Gleich denn auch insbesondere

§. 5

allen Mauern und Zimmer-Leuten hiemit und Kraft die-
ses auferlegt wird, alles dasjenige, was in vorhergehenden
J. gesetzet, und verbothen ist, wenn sie zu dieser und jener Ar-
beit gefordert werden, genau zu beobachten, und sich darunter
von dem Bau-Herren, wenn derselbe auch das Gegentheil ver-
langen sollte, nicht irre noch abwendig machen zu lassen. Vor
allen Dingen aber haben Mauer-Leute sich wohl vorzusehen,
daß keine Feuer-Herde, Caminen, Brau-Pfannen und Bran-
tewein-Blasen, Wasch-Kessel, Kuhl-Back- und Brenn-
Oefen, Esen und dergleichen an gefährlichen Orten und an
Holz-Wänden, so mit Stein verblendet sind, von ihnen oder
ihren Gesellen eingemauret werden, vielmehr haben sie, da sie
dergleichen wissen oder befunden, es Bürgermeistern und Rath
zur ohnverzüglichsten Abhelfung anzuzeigen, und falls sie contra-
veniren solten, so soll den Meistern auf ein halbes Jahr das
Handwerk geleget, den Gesellen aber eine 4 wöchige Gefäng-
niß- oder andere harte Leibes-Strafe unhintertrieblich auferle-
get werden.

Und da

§. 6.

unreine Schorsteine und Feuer-Mauren allezeit die grösste
Feuers-Gefahr zur Seiten haben, so soll ein jeder Hauswirth,
er sey Eigenthümer oder Mieths-Mann, so oft es nothig, de-
ren Auskehr- und Reinigung besorgen, und wenigstens solche
Reinigung in den Häusern, da nur mittelmäßiges Feuer gebrau-
chet wird, des Jahres zweymahl, und zwar vor Michael und
am Fastnacht, in den Häusern aber, wo viel Feuer nothwen-
dig

dig gehalten werden muß, als bey Brauern, Beckern, Gastwirthen, Schmieden ic. wenigstens dreymahl des Jahres durch den hieselbst bestellten Schorstein-Feger verrichtet werden, als welcher, da er etwa seiner Schwachheit wegen sein Amt nicht selbst mehr verwalten kan, allezeit tüchtige Leute, deren man sich zugleich in Feuers-Rothen bedienen könne, zu Hause zu haben, von allen und jeden Schorsteinen ein accurates Register zu halten, und falls er zu gehörigen Zeiten nicht gefodert wird, auch ungefodert einen seiner Leute hinzuschicken, die unreinen Schorsteine kehren zu lassen, und bey nicht so fort erfolgter Zahlung Bürgermeister und Rath um prompte Hülfe anzusuchen, hiedurch angewiesen wird.

Gleichwie nun diese

S. 7.

durch Erkennung gestrackter Execution solchen ruchlosen Hauswirth zu seiner Schuldigkeit aufzuweisen, und wegen seines Reglement-widrigen Betragens in exemplarische Strafe zu ziehen haben, so sollen sie nicht weniger unterlassen, denjenigen, dessen Schorstein wegen versäumten Fegens in Brand gerathen, daß die Flamme herausgeschlagen, er sei Eigenthümer oder Mieths-Mann, in zehn Reichsthaler Strafe, und nach Befinden der Umstände in noch härtere Strafe vertheilen, und solche so fort per executionem beytreiben; Falls aber erweizlich, daß das entstandene Feuer entweder des Schorstein-Fegers Saumseeligkeit oder Untuchtigkeit im Fegen bezumessen, so soll diesen ebengedachte Strafe treffen, und jener damit billig verschonet bleiben. Daher der Schorstein-Feger dahin sehen soll, daß die zum Fegen gesetzte Zeit nicht versessen, auch die Reinigung von seinen Leuten nicht obenhin, sondern zuverlässig beschaffet werde, wie er denn auch, wenn sich Schaden und Mängel in den Schorsteinen



nen finden, davon so wohl dem Besitzer des Hauses, als auch der Obrigkeit, ohne den geringsten Zeit-Verlust Nachricht ertheilen soll.

S. 8.

Da in verschiedenen Häusern Malz-Darren, welche doch gleichwohl vormalen hiesiges Ortes so wenig erlaubet als gebräuchlich gewesen, eingeschlichen seyn sollen; die Erfahrung aber an andern Orten leyder! bezeuget, wie viel Gefahr und Noth von den Malz-Darren oft entstanden: so sollen nicht nur alle jede, welche dergleichen bereits haben, schuldig seyn, sich binnen acht Tagen von Zeit dieses publicirten Reglements angerechnet in der Stadt beym Rath, auf Unser Burg- Dohm- und Heiligen Geistes-Freihheit aber, bey Unsern verordneten jedesmahligen Stadt-Richter zu melden, und die Besichtigung, ob sie ohne Gefahr sind, zu gewärtigen, bis dahin aber dieselben überall nicht zu gebrauchen, sondern es wird auch allen und jeden Einwohnern aufgegeben, in Zukunft ohne vorher angestellte obrigkeitliche Untersuchung und darauf erfolgten Consens keine neuen Darren aufzulegen, wobei denn auch als etwas unveränderliches vorausgesetzt wird, daß überhaupt keine hölzerne Darren gelitten seyn sollen. Wer nun binnen der gesetzten Zeit in Ansehung der bereits bei ihm vorhandenen Darren sich nicht zu Rath meldet, oder ohne dessen Consens neue Darren, oder gar hölzerne anlegt, derselbe soll die Confiscirung derselben ohnfehlbar gewärtigen, und dazu nach Besinden der Umstände in zehn und mehr Reichsthaler Strafe ipso facto verfallen seyn.

S. 9.

Sollen die Zäune zwischen den Zimmern, weilen sie das Feuer gar geschwinde von einem Orte zum andern leiten, nicht weiter gelitten, sondern an deren Stelle bretterne Geländer oder gemauerte

gemauerte und gekleßhte Wände erwehlet werden. Und ob sich gleich in hiesigen Ringmauren nicht eben rechte Scheuren finden, so wird doch manchmal wahrgenommen, daß die Boden in den Häusern, mit Heu, Stroh, Bork und Lohe ungebühlich angefüllt, auch ganze Trachten unausgebrachtes Flachs zum ausbrachen hineingebracht werden. Es wird also bey ernstlicher Strafe verboten, kein Stroh, Heu, Bork und Lohe in Häusern und auf die Boden zu bringen, sondern, und zwar nur so viel, als man dessen zur Zeit bedürftig NB. in ordentliche Ställe, so von der Feuerstädtē abgelegen sind, bringen zu lassen, sich auch alles Flachs ausbrachens in den Häusern zu enthalten. Wobey noch ernstlich untersaget wird, kein Vieh bey sich im Hause zu stallen, sondern sich dessen überall zu begeben, wenn es ihm etwa an Stall-Raum gebricht.

Gleichgestalt denn auch,

S. 10.

aller Ueberfluß von Torf, Kohlen und Brennholz, insbesondere aber von Hanpf, Flachs, Pech, Theer, Pulver, Talg, Schwefel und anderen leicht feuersassenden Materien in den Häusern, bevorab in solchen, wo nur enger Raum ist, bey schwerer Strafe verboten wird, was man aber zum Verkauf, Handwerk und täglicher Arbeit und Nothdurft nothig hat, soll dergestalt wohl verwahret werden, daß man mit Licht und Feuer nicht dazu kommen, und also fürs Feuers Gefahr sicher seyn könne, und wird noch mebesondere hiebey einem jeden, der mit Pech und Theer handelt, aufgegeben, zur Zeit nicht mehr als eine Tonne jeder Art im Hause oder Keller zu haben, bey Strafe 4 Reichsthaler, so auf eine jede überzählige Tonne hiemit gesetzet wird. Gleich auch denen, so Pulver feil haben,

B bey



bey eben der Strafe inhibiret wird, nicht mehr als vier Pfund, und solche nicht anders, als auf den obersten Boden ihres Hauses zu haben, des Abends bey Licht aber überall nichts zu verkaufen. Was dieselben außer gedachten vier Pfunden im Vor- rath haben, soll auf Anweisung Bürgermeister und Raths an gewissen Orten, da es sicher stehet, bis zum Gebrauch af serviret werden.

Und hat auch ein jeder

S. 11.

alles Schießens so wohl mit ordentlichem Gewehr, als auch mit so genannten Schlüssel-Büchsen, ferner das Raquetten- Granaden- und Schwermer-Werffens sich gänzlich in der Stadt, auch zwischen den Scheunen zu entäußern. Gestal- ten aller Muthwillen, der auf solche und noch andere Art mit Pulver getrieben wird, wegen daraus zu beforgender Feuer- Gefahr hiemit ohne Unterscheid, es sey bey Tage oder Nacht, bey harter Ahndung untersaget seyn soll. Und weilen nicht weniger Gefahr von den brennenden Pech-Fackeln und Kiehn- Spähnen, auch brennenden Kohlen, so manchmal in offenen Gefäßen auf den Höfen und über die Straßen getragen wer- den, zu befürchten stehet: so soll auch dieses unter die verbo- thenen und Strafwürdigen Dinge mit gehören. Da auch bis- hero die übelie Gewohnheit gewesen, daß die Lebaks-Bauer ihren Lebaks auf den Bodens, und öfters so nahe bey den Schorsteinen hängen, daß bey entstehendem Feuer dieses da- durch destomehr vergrößert werden kan: so soll das Aufhängen des Lebaks an solchen gefährlichen Ortern, als bey den Schor- steinen, oder woselbst nur Schwiebogen in den Häusern sind, bey funzig Reichsthaler, und nach Befinden anderer schweren Strafe gänzlich abgestelllet werden und verbothen seyn.

S. 12.



II

S. 12.

Wenn gleich eines jeden Hauswirths nothige Vorsicht schon von selbst erheischt, in alle Wege dahin zu sehen, daß in seinem Hause, wenn es ein voll Haus ist, wenigstens zwey, und wenn es ein halb Haus ist, ein ledernes Wasser-Eimer, nebst einer Hand-sprüze und einer Leiter unterm Dach im brauchbaren, gangfertigen und tüchtigem Stande anzutreffen seyn müssen, und daß nicht minder auch vor allen Ofen und Pfannen eiserne Thüren angeschaffet, selbige vor Schlafengehen zugemachet, die Feuer-Heerde, oder wo sonst des Tages Feuer gewesen, mittelst Zusammenkehrung der Kohlen und Asche gesichert werden, und daß auch danächst keine warme Asche, wegen des darunter besorglichen noch vorhandenen Feuers in hölzerne Gefäße und auf die Bodens, oder an sonstige unsichere Orter gebracht, auch so wenig mit brennender Tobackspfeife, als wenig mit brennendem Licht ohne eine wohlverwahrte Laterne in Ställen, Böden oder Zimmern, woselbst zündende Materien vorrätig, gegangen, kein Licht an Holz angeklebet, auch kein Holz, Flachs, Hanpf, Heu oder Stroh zum dorren oder trocknen an die Feuerstellen und in die Ofen gebracht, auch bey Licht kein Flachs geheschelt, noch solchergestalt heret geschnitten werde: so wird dennoch zu desto mehrerer Sicherheit des publici ein jeder Einwohner ohne Unterscheid hiedurch befehliger und angewiesen, sich seiner Pflicht in allen vorgedachten und anderen hieher gehörigen Puncten stets zu erinnern, so lieb ihm ist, der auf eine unerlaubte Nach- und Fahrlässigkeit erfolgenden harten Strafe und unbeliebiger Verfügung zu entgehen.

Danehest wird auch

S. 13.

den Handwerkern, welche im Holz arbeiten, als Tischlern, Drechslern &c. auferleget, die Spöhne, so sie des Tages in

B 2

der



der Werkstelle gemacht, ehe Licht des Abends angezündet wird, daraus weg- und an gewahrsame Orter, da man nicht mit Licht hinkomt, bringen, auch nicht an einem Ort, da Spöhne liegen, das Leimen verrichten lassen. Wobey auch die Böther ausdrücklich gewarnt werden, behutsam zu seyn, wenn sie Feuer zu Verfertigung neuer und Ummachung alter Fässer gebrauchen, daß es nicht nur zu solcher Zeit, wenn es nicht windig, sondern auch an einem sicheren Orte geschehe.
Gleich auch hiemit

S. 14.

an die Brauer, Brantweinbrenner, Schlächter, Seifensieder, Lichtgiesser, und alle, die zu ihrem Betrieb Feuer gebrauchen, ernstlicher Befehl ergehet, ihre Verrichtung, im brauen, brennen, Talg- und Wachs-Schmelzen und Lichtziehen, bey Tage und nicht bey Nacht anzustellen, wenigstens nicht vor vier Uhr Morgens anzufangen, noch bis nach zehn Uhr Abends zu continuiren, als in welcher Zeit nach dieses Ortes Umständen ein jeder mit seiner Arbeit gnugsaum fertig werden kan, und soll, wer dagegen handelt, jedesmahl mit fünf Reichsthaler Strafe belegen werden,

Nicht minder sollen auch

S. 15.

die öffentlichen Gast-Wirthen und Herbergierer auf ihre Gäste vornehmlich bey Jahrmarkt-Zeiten und anderen Gelegenheiten, da die Versammlung fremder Menschen groß ist, fleißige Acht haben, und entweder selbst oder durch ihre Gesinde, oder auch durch einen absonderlich dazu bestelleten Wächter wohl zusehen lassen, daß von den Gästen und ihren Bedienten nichts vorgenommen werde, was dem §. 12. entgegen läuft, mit kurzem, im Hause,

Hause, Hofe und Ställen keine Verwahrlosung entstehe, als welche bey entstandenem Unglück und Schaden ihnen selbst zugerechnet werden soll, wie sie denn auch, da die Gassen dieser Stadt nur enge sind, bey willkürlicher Strafe nicht zugeben sollen, daß die Bauren und frembden Fuhrleute mit Korn-Holz-Stein-Fracht-Pack- und anderen beladenen Wagen die Nacht über auf der Gasse behalten bleiben, und dadurch die freye passage, woran doch bey Feuers-Noth viel gelegen ist, behindern: gestalten hiemit verordnet und befohlen wird, daß Holz-Wagen, und ins besondere die mit Bau-Holz beladene überall nicht so wenig bey Tage als weniger bey Nachte auf den Gassen halten, die Fracht- und andere beladene Wagens aber, falls sie die Nacht über in der Stadt bleiben wollen, sich mitten auf dem Markte aufhalten sollen.

Endlich soll auch

S. 16.

ein Nachbar auf den andern und ein Vermiether auf seinen Miethsmann, so viel möglich, gute Aufsicht haben, und observiren, ob auch dieser Verordnung irgendwo entgegen gehandelt werde, und falls er solches bemerket, ist er sowol seiner eigenen Sicherheit, als auch des publici wegen schuldig, der Obrigkeit wenigstens insgeheim davon Nachricht zu geben, damit er nicht nachher durch seine unerlaubte Verschwiegenheit sich selbst responsable mache.

S. 17.

So nothwendig alles, was vorstehet, zur Präcaution wider die Gefahr des Feuers von einem jeden Einwohner, er sei wer er wolle, zu thun und zu lassen ist, so wenig sollen nun auch Bürgermeister und Rath an ihren Pflichten etwas er-

B 3

mangeln



mangeln lassen, und da zu solchem Ende zuvorderst nöthig, daß hiesiger alter Stadt-Verfassung gemäß eine Besichtigung der Feuer-Stellen in allen zur Stadt gehörigen Häusern ohne Unterscheid, sie mögen bewohnt werden, von wem sie wollen, jährlich und alle Jahr gegen Michaelis durch einige zur Feuer-Ordnung Deputirte aus dem Rath und der Bürgerschaft, wie auch Zimmer- und Mauer-Leute und Schorstein-Feger verrichtet und vorgenommen werde: so soll bey solcher Besichtigung in genauer Untersuchung kommen, nicht nur ob alle und jede Häuser und Feuer-Stellen, und was dahin gehöret, sich im Reglementmässigem Stande befinden, sondern auch, ob in jedem Hause und vornehmlich bey Gast-Wirthen, Brauern und Viehhaltenden Bürgern tüchtige Hand-Laternen vorhanden, ob Brau-Pfannen, Wasch-Kessel und Ofen-Löcher mit Thüren und sonst sattsam gesichert, ob Torf, Asche, Spöhne, Kohlen, Heu und Stroh &c. &c. auch an sichere Dörter hingebbracht, ob Eimer, Sprüzen und Leitern wirklich und auch zugleich im guten Stande vorzuweisen sind, denn sonst vor jedes leztgedachter Stucke, so fehlet, ein Reichsthaler, und vor jedes, so manghaft, ein Gulden Strafe erleget, und so fort per executionem beygetrieben werden soll, wie denn auch Visitatores, wenn sie Mängel und Schaden an den Feuer-Stellen, Schorsteinen und sonst bemerken, so im Verzug große Gefahr drohen, ein für allemal die Befugniß hiedurch erhalten, durch die bey sich habende Zimmer- und Mauer-Leute selbigem so fort abzuhelfen.

S. 18.

Danächst sollen auch Bürgermeister und Rath, weil an des Thurn-Wächters guter Aufsicht vornehmlich bey nächtlicher Zeit viel gelegen, demselben hiemit befehligen und darüber halten,

halten, daß er keine Nacht von Thurm bleibe, und da er bisher nur alle Stunden ein Zeichen seiner Wachsamkeit gegeben, von nun an alle Viertel-Stunden, und zwar wenn es voll schlägt mit der Trompete, und bey den Viertel-Schlägen mit dem bisherigen Horn sich wachsam bezeige, und darunter bei Strafe der Absetzung keinen Unsleiß beweise, daher er denn auch schuldig und dazu anzuhalten, daß er die Wache selbst haben, und nicht nach bisheriger Gewohnheit seiner Frauen und Leuten solche überlassen solle.

Gleichergestalt denn auch die bestellten Nachtwächter, wo zu keine andere, als frische, dem Gesöff nicht ergebene und zuverlässige Leute zu nehmen sind, unter Ausführung des Wachtmeisters in den bisher gewohnten Stunden und halben Stunden fernerhin bei Gefängniß Strafe fleißig abrufen und räteln und gleich dem Thurm-Wächter wohl observiren sollen, ob auch noch alles sicher und gut zustehé, und falls sie Verdacht auf ein Haus hätten, sogleich, jedoch mit Bescheidenheit anklopfen, und sich nach der Ursache des Verdachts erkundigen, und wenn es unrichtig, Lerm machen- und bis auf mehrere Hülfe dämpfen helfen.

Und da

S. 19.

Bürgermeister und Raths Vorsorge schon vor einiger Zeit dahin gegangen, daß wegen öfteren Wasser-Mangels eine neue Wasser-Kunst, mittelst deren das Wasser durch die ganze Stadt zu leiten, angeleget worden, so sollen sie nun auch ferner, so bald es nur thunlich, mit Legung der Wasserröhren, und zwar auch nach diejenigen Gassen hin, wo es an Wasser bisher gemangelt hat, avanciren, und solcher gestalt allem bisherigen Wasser Mangel abhelfen, wobei denn demjenigen, dem die Aufsicht hierüber



hierüber anvertrauet ist, bey willkürlicher Strafe auferleget seyn soll, nicht nur seinem Amt in Dirigirung der Wasser-Kunst und Aufsicht über die Brunnen, Poste und Pumpen, Tag und Nacht mit aller Treue und Sorgfalt dergestalt wohl vorzustehen, daß alles im fertigen Stande und guter Ordnung sey, und was mangel- und schadhaft, ohne den geringsten Zeitverlust gebessert und redirexit werde, sondern auch dahin zu sehen, daß gesammte auf Schleifen bey den Brunnen stehende Wasser-Küven gleichfalls allezeit im vollkommenen guten Stande seyn, und, so lange es die Jahres-Zeit erlaubet, voll Wasser gehalten, zur Winter-Zeit aber ausgegossen, umgekehrt und vor das Festfrieren möglichst verwahret werden mögen.

Und obgleich

S. 20.

Bürgermeister und Rath uns unterthänigst angezeigt, daß sie, um es an nöthigen Feuer-Instrumenten, und an Leuten, die solche bey aufkommenden Feuer zu gebrauchen haben, ihres Ordens nicht ermangeln zu lassen, vor kurzem eine Sprize, so von zwey Menschen getragen, und mit Nutzen in Häusern appliziert werden kan, nebst 6 Stück ledernen Schlangen neu ververtigen, die Anzahl der auf dem Rath-Hause befindlichen ledernen Wasser-Eimer bis auf hundert Stück vermehren, auch 4 von den alten grossen Sprüzen verbessern, nicht weniger auch die Anzahl der Leute auf 60 Mann verstärken lassen: so werden sie dennoch und zum Verfolg solcher guten Veranstaltung gnädigst befchlieget, nicht nur mit Anschaffung noch mehrerer Feuer-Eimer, so theils auf dem Kirch-Thurm und im Spießen-Hause beständig seyn sollen, alle Jahr zu continuiren, sondern auch die Anstalt zu versügen, daß bey allen Handwerkern nach eines jeden Amtes Gelegenheit auf ihre Kosten 16. 12.

oder



oder 8 lederne Eimer angeschaffet, und bey dem Alter-Meister verwahret werden, wie sie denn auch noch zu veranthalten haben, daß eine neue Sprüze von mittelmäßiger Größe nebst 2 kupfernen Wasser-Pfannen zum hechst nothigen Gebrauch auf dem Kirch-Thurm ehestens angeschaffet, und auch, wo nothig, die Anzahl der übrigen Feuer-Instrumenten vermehret werde.

Vor allen Dingen aber haben sie darauf zu sehen, daß

S. 21.

die bestelleten Feuer-Meister alle solche Instrumenta im guten Stande und gelieferter Anzahl conserviren, die Schlangen, so oft es nothig, einschmieren, und Leitern und Haken vor Regen verschichern, danechst allezeit bey der Hand, und keine Nacht, wenigstens nicht ohne Vorwisse und Consens des wortführenden Bürgermeisters außerhalb der Stadt bleiben müssen, als welches letztere auch alle übrige Leute angehet, und von denselben beobachtet werden soll, welche zum Sprüzen-Hause und Feuer-Wesen angenommen sind.

S. 22.

So bald ein Donner-Wetter aufkommt, es sey bey Tage oder Nacht, sollen vorgedachte Feuer-Meistere und alle unter ihnen stehende Leute bey respective 4 und 2 Rthlr. Strafe zum Feuer-Instrumenten- und Sprüzen-Hause, (wozu außer den beyden Consulibus auch die Feuer-Meistere den Schlüssel haben sollen) unverzüglich eilen, und nicht ehender aus einander gehen, bis sich das Gewitter verzogen. Nicht minder soll auch der Stadt-Wachtmeister daselbst gleichfalls so fort erscheinen, die Leute nach der Rolle aufrufen, die ausgebliebene oder sich verspätete getreulich verzeichnen, und wenn selbige

C

nach



nach glücklich verzogenem Gewitter von den Feuer-Meistern dimittiret werden wollen, wieder aufrufen, die allenfalls weg gegangene gleichmäig verzeichnen, und danächst den wothabenden Bürgermeister gleichfals zur Bestrafung anzeigen.

Da denn danechst

S. 23.

die Sprützett, wo nicht alle, doch die mehresten derselben aus ihrem Behältniß heraus und auf dem Kirchhof zu bringen, auch alle übrige Feuer-Instrumenta zur Hand zu sezen, damit bey einer etwa erfolgenden Entzündung, ohne die geringste Zögerung zum Feuer und zur Rettung kan gegangen werden. Danechst sind 4 Mann von den Arbeitern, und zwar von den Pulsanten, nebst einigen mit Axtten, Beilen und Brech-Eisen versehenen und erfahrenen Zimmer- und Mauer-Gesellen nach dem Pfarr-Kirch-Thurm abzuschicken, welche auf allen Seiten des Thurms und der Kirche fleißige Acht, auch in alle Wege dahin zu sehen haben, daß die auf dem Thurm anzuschaffende Wasser-Pfanne und Sprüze mit nothdürftigen Wasser angefüllt seyn möge, damit im Fall der Notth die erste Hülfe von ihnen so fort geschehen komme. Und ob gleich schon ein jeder Bürger, der Pferde hat, von selbst schuldig und verpflichtet ist, selbige wegen besorglicher Feuers-Gefahr zur Hand zu haben: so soll dennoch und zu mehrerer Sicherheit der Stadt-Wachtmeister nach ein und andere Vieh haltende Bürger hingehen, und zusehen, wer Pferde zu Hause habe, und alsdenn einen jeden seiner Pflicht nach zum Ueberfluß erinnern.

S. 24.

Wäre es nun, (welches doch Gott gnädig abwenden wolle) daß entweder durch Gewitter oder Verwahlosung ein Feuer ent-

entstunde, so soll derjenige, in dessen Hause es ist, es sey bey Tage oder Nacht, also fort ein Geschrey machen, und seine Nachbaren zu Hülfe rufen, welche denn auch getreulich beystehen sollen, damit das Feuer alsbald gedämpft werden möge. Wo er aber es so lange verschwiege, oder mit den Seinigen selbst zu löschen suchte; und das Feuer also ehender bemerket und bestürmet, als von ihm angezeigt würde: soll er andern zum Exempel an Gelde oder am Leibe hart bestrafet, oder gar die Stadt zu meiden angestrengt werden.

S. 25.

Gleicher gestalt soll der Thurm-Wächter, so bald ein Feuer aufgehet, und er die Flammen siehet, wenn es in der Stadt ist, solches mit der grässtesten Glocke bestürmen, wenn es aber vor dem Thor, mit einer kleinern die Anzeige thun, und damit vornemlich bey Nachtzeit einigmahl gleich auf einander contnuiren, jedoch nur so lange, bis ihm bekant, daß man zur Rettung des Feuers wirkliche Anstalten mache; dahero er denn auch die Gegend desselben, am Tage mit einer ausgesteckten rothen Feuer-Fahne, und des Nachts mit Aushengung einer brennenden Laterne bezeichnen, nicht minder auch den eigentlichen Ort durch ein ihm zugebendes Sprach-Rohr, wo möglich accurat benennen, oder doch wenigstens distinct beschreiben soll. Wenn aber durch das Flug-Feuer an einem andern Orte Entzündung geschiehet: so ist er schuldig, auf vorhin bemeldete Art es andernweit kundbar zu machen; fals er sich hierunter nachlässig oder Reglement-widrig beträget, soll er nicht allein seines Amtes verlustig seyn, sondern auch überdem willfährlich bestrafet werden.

C 2

§. 26.



Auf solcher gestalt gegebenes Feuer - Zeichen sollen die bestellten Feuer - Meister nebst allen zum Feuer - Wesen angenommenen Leuten bey Verlust ihres Dienstes und anderer harten Strafe sich so fort nach dem Sprüzen - Hause verfügen, und mit den benöthigten Sprüzen und sonstigen Feuer - Instrumenten dem Feuer entgegen eilen jedoch mit solcher Behutsamkeit, daß die Sprüzen nicht unter Wegens an den Schrauben oder sonst Schaden leiden.

Danechst sollen auch nicht nur alle Zimmer - und Mauer - Leute mit ihren Gesellen, gleich den Müllern und ihren Bur - schen, auch Schorsteinfeger und seinen Gesellen mit Aerten und Beilen, Hammern, Brecheisen, auch sonstigen diensamen Werkzeuge so fort, auch mit Hintenansetzung ihrer sonstigen Arbeit, bey Verlust ihres Meister - und Gesellen - Rechts, auch sonstiger unbeliebiger Verfügung an dem beschädigten Orte sich zur Hülfe einfinden; sondern es sollen auch alle übrige Bürger und Gewerker, ausgenommen diejenigen, denen das Feuer nahe ist, mit Zuziehung ihrer Leute, Gesellen und zur Arbeit geschickten Kinder, wie auch gesamte hier sonst sich aufhaltende und Schutz geniessende Arbeits - Leute mit tüchtigen Feuer - Eimern und sonstigen nutzbaren Instrumenten versehen unverzüglich zum Feuer kommen, und nach möglichstem Fleiß mit retten helfen.

Damit aber alles in guter Ordnung hieden zugehe, und Arbeiter nicht behindert noch irre gemacht werden: so verordnen wir hiedurch gnädigst, daß unser Commandant mit einem hin-

hinlänglichen Commando diejenige Gasse, wo das Feuer ist, und alle avenuës derselben dergestalt besetzen soll, daß das sonst zum grössten Aufenthalt in der Arbeit eindringende unnütze Gefindel und alle unvermögende und müsig stehende Leute gehörig zurück gehalten werden. Gleich dem auch der eine Bürgermeister nebst einigen aus dem Rath, unter Aufwartung des einen reitenden Dieners und des Wachtmeisters nicht eman-
geln soll, bey dem Feuer mit zugegen zu seyn, und bestmög-
lichst dahin zu schen, daß alle vermögende Leute zur fleißigen Arbeit aufgemuntert und angetrieben, auch alle inconvenien-
cien abgestellet, und daß insbesondere die Wasser-Kühven nicht zu nahe vor das beschädigte Haus gefahren, und die Noth-
helfer von den Wasser-Kühven an bis zu den Sprüzen zur Ver-
meidung alles Gedränges und der Confusion so fort in verschie-
dene lange Reihen eingetheilet werden, deren einige die mit Wasser angefüllte Eimer von Hand zu Hand bis zu den Was-
ser-Kühven zurückgeben.

Und damit es auch

S. 29.

an nothigem Wasser nicht ermangele, so sind bende Müller schuldig sofort nach gezogener Sturm-Klocke zuzuschütten und die Mühlen siehen zu lassen, damit das Wasser desto häufiger zur Kunst und nach den Söden fiesen könne. Der Kunst-
Meister aber hat zu gleichem Ende sofort alle Pumpen der Kunst anzuziehen, wie denn auch allen Nachbarn, und über-
haupt allen Einwohnern oblieget, Kühven mit Wasser ange-
füllt vor ihre Hausthüren zu sezen. Ferner sollen auch alle Pferde haltende Bürger mit ihren Pferden bey Verlust der-
selben sofort und ungefodert zur Hand seyn, und die im Sprüzen-Hause sowohl, als auch die bey den Söden auf den



Gassen hie und da stehende Wasser-Kübven mit denen Feuer-Instrumenten nach dem beschädigten Orte hinbringen, und mit der fleißigen Anfahrung des Wassers in guter Ordnung so lange continuiren, bis das Feuer gedämpft worden. Wobei noch als höchsthöthig anzuführen, daß alle Nachbaren und ein jeder Hauswirth schuldig, wenn ein Feuer bey Abend oder Nachtzeit entstanden, brennende Licher vor die Fenster zu setzen, damit die, so Wasser- und Feuer-Instrumente anfahren, sich ohne Anstoß und Schaden einander vorbeien kommen können.

S. 30.

Da oft ein Feuer großen Widerstand thut, und durch verflogene Flammen an anderen Orten leichtlich Entzündungen geschehen, so soll, wie schon vorhin befohlen, der Thurm-Wärter hierauf fleißige Acht haben, und auf den Fall eines neuen Feuers sofort ein neues Zeichen geben, auch soll ein jeder Bürger-Capitain zur Prácavir- und Observirung des Flug-Feuers nicht nur seinen Fahndrich mit 12 Mann der zuverlässigsten von seiner Compagnie und einem gewiñten Zimmer- und Mauergesellen, so insgesamt mit Feuer-Eimern und Hand-Sprüzen auch Aertzen und Beilen versehen sind, so weit sein Viertel gehet, und so lange das Feuer noch ungedämpft ist, patrouilliren, und wenn sich ein neues Feuer hervorgiebt, durch selbige bis auf mehrere Hülfe den ersten Angriff zum Löschchen thun lassen; sondern muß auch noch andere tüchtige Leute von seiner Compagnie etwa 24 Mann mit bey sich habenden Sprüzen und Eimern auch sonstigen behufigen Hülfs-Instrumenten in steter Bereitschaft halten, damit dieselben denen ersteren 12 Mann im Fall der Noth sofort assistiren können, anerwogen das erste Feuer nicht allezeit so beschaffen, sondern bisweilen so heftig

heftig ist, daß diejenigen, so bey demselben zur Rettung sind, nicht von da weg- und zu dem andern hingehen können.

Nicht minder sollen auch

S. 31.

wegen des besorglichen Flug-Feuers alle Hauswirthe einen guten Vorrath Wasser vor den Thüren und auf dem übersten Boden ihres Hauses, insbesondere die Brauer und Brantwein-Bremner ihre Brau-Kühven und Kessel angefüllt haben, ein jeder aber soll seine Boden-Löcher und Dach-Fenster zu halten, und vor allen Dingen auf die Nömen, so in den Zwischen-Häusern sind, sorgfältigst sehen, sie mit Sand-Beuteln auf den Enden versichern, daß das Wasser, womit sie sofort bey aufgekommenen Feuer anzufüllen, nicht sofort ablaufe. Gleich denn auch ein jeder sein Speck, Talg, Pech, Theer- und Schmeer-Tonnen und alle dergleichen Materien, so leicht Feuer fassen, in den Keller bringen soll, daß kein Feuer darein fliegen noch davon etwas ergreifen könne.

S. 32.

Und damit auch das Rath-Haus unter gehöriger guten Aufsicht stehe, so hat der andere Bürgermeister nebst dem Syndico, einigen Rath-Herren und dem Secretario sich daselbst einzufinden, und alles was nöthig, durch den Rath's-Diener und den andern reitenden Diener, auch Stadt-Träger, als welche ihnen stets zur Hand seyn sollen, sorgfältigst zu beobachten, vor allen Dingen aber sich des Archivs oder wenigstens der angelegentlichsten Stadt-Schriften und Nachrichten, mittelst der dazu in steter Bereitschaft liegenden ledigen Säcke zu versichern.

S. 33.



§. 33.

Wenn nun endlich das Feuer gedämpft, so sollen einige Mann beordert werden, den beschädigten Ort zu bewachen, und wohl zu observiren, ob das Feuer wieder aufgehe, wie denn auch auf solchem Fall einige Eimer, eine Sprüze, und ein mit Wasser angefülltes Kübchen zurück bleiben sollen.

§. 34.

Daneben haben Feuer-Meistere mit dem Stadt-Wachtmeister dahin zu sehen, daß alle gebrauchte publique Instrumenta an Sprüzen, Leitern, Haken, Eimern, Kübchen, und was sonst dahin gehöret, nicht von abhänden komme, sondern nach ihren angewiesenen Orten, und insbesondere die lederne Eimer insgesamt, und so viel deren von den Rathssbedienten abgefoltet sind, nach dem Rath-Hause wieder hinkommen, auch überhaupt alle Instrumenta wohl untersuchet, und wo sie Schaden gelitten, bey Zeiten repariret und in vorigen guten Stand gesetzet werden, wobei nicht zu vergessen, daß diejenigen, welche Feuer-Eimer und anderes Feuer-Geräth entwendt und zu sich genommen, oder an sich gekauft, auf das allerschärfste bestrafet werden sollen,

§. 35.

Haben Bürgermeister und Rath den andern oder dritten Tag nach dem Brände in einer besonders zu haltenden Session Untersuchung anzustellen, woher das Feuer entstanden; ob ein jeder bey Löschung des Feuers sich dieser Feuer-Ordnung gemäß bezeiget, und nach Besinden der Sache zu belohnen und zu bestrafen; da dem insbesondere diejenigen, so mit Unfahrung der Feuer-Instrumenten und des Wassers die ersten gewesen, auch die sich am meisten exponirt haben, nicht minder auch

auch der, welcher das Feuer zuerst gemeldet, sich eine gute Recompensirung versprechen können, wohin auch der, oder diejenigen gehören, welche bey der Hülfe am Leibe oder Gesundheit Schaden gelitten, gestalten denen selben von gesamter Stadt gebührende Erstattung geschehen soll.

S. 36.

Und wenn auch der Heftigkeit des Feuers durch Niederreissung der anstossenden Häuser und Gebäuden, der Glut am besten Einhalt zu thun, so soll dem Besüden nach denenjenigen, welche den Schaden gelitten, billige Vergütung geschehen.

S. 37.

Damit nun aber auch diese Feuer-Ordnung nicht in Abnahme kommen, und die Wasser Kunst, wie auch Feuer-Instrumenta, als Sprüzen, Sturm-Leitern, Feuer-Haken, Feuer-Eimer, und was sonst dahin gehört, im stets fertigen Stande erhalten, und jährlich verbessert und vermehret werden können; so soll von einem jeden Hause, wenn es ein voll Haus ist, ohne dem sonst gewöhnlichen Wasser-Gelde 24 fl. von einem halben Hause 16 fl. und einer Bude 8 fl. von einem jeden Tagelöhner und Einlieger aber 4 fl. jährlich, und alle Jahre unverweigerlich entrichtet, und allenfalls solches per executionem beygetrieben werden.

D

Und



Und da auch die auf unserer Freyheit belegene Häuser und deren Besitzere sich bey entstehendem Unglück eben der Hülfe zu versprechen haben, welche die zu Stadt-Recht liegende geniesen: so sollen auch jene Häuser, halbe Häuser, Buden, Tagelöhner und Einlieger der Billigkeit nach ein gleiches der Stadt beitragen und entrichten, wie solches auch bereits von Unsern Fürstlichen Vorfahren an der Regierung gnädigst verordnet worden.

Dahingegen aber soll auch der Stadt-Magistrat schuldig und gehalten seyn, den auf der Burg-Freyheit befindlichen Brunnen beständig im volkommenen Stande zu halten, und wenn sich Mängel daran befinden, solche bey Vermeidung gerechtesther Ahndung auf die erste Anzeige unsers Stadt-Richters ohne Anstand und Verzug repariren zu lassen, und zum Nachtheil und Schaden des publici darunter nichts zu verabsäumen.

S. 38.

Die Untersuch- und Bestrafung aller vorbeschriebenen und dem Sinn dieser Feuer-Ordnung entgegen laufenden Excesse verbleiben, wie vor Alters dem Magistrat: jedoch daß das Schiessen und Raquetten-Werfen in den Häusern oder auf den Gassen, es sey bey Tage oder bey Nacht, auf der Dohm-Freyheit so wohl, als auch an gemeinschaftlichen Stadt-Dörten zur Cognition und Beahndung Unserm Stadt-Gericht frey stehe. Betreffend aber diejenigen Dörter, welche entweder des Stadt-Magistrats oder des Stadt-Gerichts Jurisdiction



ction privative unterworfen, so gebühret demjenigen die Untersuch- und Bestrafung dieses Punctes, dem der Gerichts-Zwang allein zusteht.

S. 39.

Da auch die Nachtwächter auf Unserer Fürstlichen Freyheit, deren nur 2 sind, öfters von unartigen Leuten in der Nacht insultiret werden, und nicht vermögend sind, die Thäter zu verfolgen: So sollen die Stadt-Nachtwächter verbunden seyn, denenselben, wenn sie zu Hülfe gerufen werden, wenigstens mit 2 Mann in der Nachsuch- und Ausforschung so fort beuzutreten, und assistance zu leisten, und allenfalls von dem Stadt-Magistrat dazu gebührend angehalten werden.

Befehlen demnach Bürgermeistern und Rath Unserer Vorder-Stadt Güstrow, wie auch allen und jeden Bürgern und Einwohnern daselbst ohne Unterscheid des Standes hienit gnädigst und ernstlich, daß sie respective über diese Unsere verneuerte Feuer-Ordnung steif, fest und unverbrüchlich halten, und derselben in keinem Stück zu wider handeln, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und schwere Strafe zu vermeiden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so haben wir diese Ordnung durch öffentlichen Druck bekannt werden zu lassen gnädigst befohlen, und soll auch dieselbe zu besonderer steten Erinnerung der Bürgerschaft alle

D 2



alle Jahre auf dem Rath- Hause öffentlich verlesen und volt
neuen publicirt werden. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen
Hand- Zeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Un-
ser Festung Schwerin den 20 Julii 1751.

Christian Ludewig.





Universitäts
Bibliothek
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de/
rosdok/ppn863324843/phys_0031](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863324843/phys_0031)

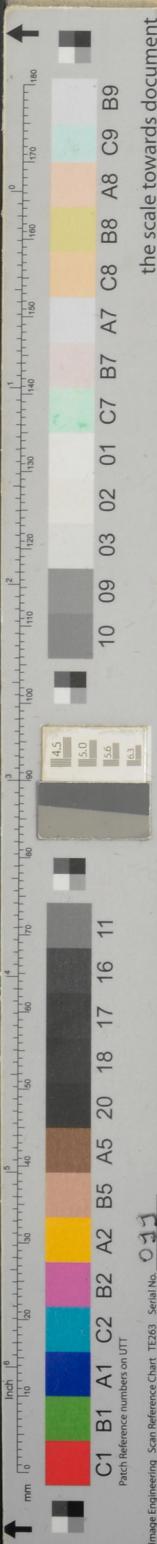
DFG



Universitäts
Bibliothek
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn863324843/phys_0032](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863324843/phys_0032)

DFG



27

ve unterworfen, so gebühret demjenigen die Un-
Befrafung dieses Punctes, dem der Gerichts-
zustehet.

S. 39.

die Nachtwächter auf Unserer Fürstlichen Frey-
ur 2 sind, öfters von unartigen Leuten in der
et werden, und nicht vermögend sind, die Thä-
ren: So sollen die Stadt-Nachtwächter verbunden
lben, wenn sie zu Hülfe gerufen werden, wenig-
kann in der Nachsuch- und Ausforschung so fort
und assistance zu leisten, und allenfalls von dem
rat dazu gebührend angehalten werden.

demnach Bürgermeistern und Rath Unserer
ot Güstrow, wie auch allen und jeden Bürgern
ern daselbst ohne Unterscheid des Standes hienit
ernstlich, daß sie respective über diese Unsere
uer-Ordnung steif, fest und unverbrüchlich hal-
selben in keinem Stück zu wider handeln, so
Unsere Ungnade und schwere Strafe zu ver-

t sich niemand mit der Unwissenheit entschuldi-
haben wir diese Ordnung durch öffentlichen
it werden zu lassen gnädigst befohlen, und soll
besonderer steten Erinnerung der Bürgerschaft
D 2 alle

Patch Reference Chart TEX3 Serial No. 011
Image Engineering Scan Reference Chart TEX3 Serial No. 011